

Haushaltssatzung

der Stadt Warendorf für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2010 (GV NRW S. 688), hat der Rat der Stadt Warendorf mit Beschluss vom 19. Mai 2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Warendorf voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	57.821.016,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	63.848.067,00 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	52.950.813,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	57.015.074,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf	7.618.304,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf	8.616.404,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

3.682.174,00 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf:

3.110.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf

6.027.051,00 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

15.000.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern wurden durch die am 19.05.2011 beschlossene Steuersatzung wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer			
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	auf	279 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	auf	433 v. H.
2.	Gewerbsteuer auf	auf	427 v. H.

§ 7

(entfällt - Haushaltssicherungskonzept)

§ 8

Die im Stellenplan bei der Gesamtzahl der Planstellen einzelner Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen angebrachten Vermerke "ku" und "kw" lösen nachstehende Rechtsfolgen aus:

- ku = Nach Ausscheiden oder Stellenwechsel des derzeitigen Stelleninhabers umzuwandeln in eine Stelle mit einer niedrigeren Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe,
- kw = Künftig wegfallend nach Freiwerden der Stelle

Stellen von Beamten können vorübergehend auch mit vergleichbaren tariflichen Beschäftigten besetzt werden. Stellen von tariflich Beschäftigten können vorübergehend auch mit Beamten besetzt werden

§ 9

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden die Erträge und Aufwendungen zu Budgets zusammengefasst. Für die Festlegung und Bewirtschaftung der Budgets gilt die Dienstanweisung des Bürgermeisters zur dezentralen Ressourcenverantwortung im NKF – Leitlinien zur Ausführung des budgetierten Haushaltes – in der jeweils gültigen Fassung. Unter Anwendung der Leitlinien bedarf es keiner ausdrücklichen Ausweisung von Deckungsvermerken im Haushalt.
Die dem Haushaltsplan als Anlage beigefügten Budgetleitlinien werden für verbindlich erklärt.

§ 10

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 GO NRW sind dem Rat – über den Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss – zur Zustimmung vorzulegen, wenn sie als erheblich anzusehen sind.

Als erheblich gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, soweit sie den Ansatz im jeweiligen Teilergebnis- bzw. Teilfinanzplan um mehr als 10.000 EUR überschreiten.

Ausnahmen:

Aufwendungen und Auszahlungen, die auf vertraglicher Grundlage beruhen, sind als erheblich anzusehen, wenn sie den Ansatz im jeweiligen Teilergebnis- bzw. Teilfinanzplan um mehr als 50.000 EUR überschreiten.

Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder tariflicher Grundlage beruhen, innere Verrechnungen sowie Aufwendungen und Auszahlungen, die von Dritten in voller Höhe erstattet werden, sind, wie alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, dem Rat, bei Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze von 2.000 EUR, zur Kenntnis zu bringen.

Geringfügige über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind Beträge von bis zu einschließlich 2.000 EUR je Ansatz im Teilergebnis- bzw. Teilfinanzplan.

§ 11

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 S. 2 GemHVO wird auf 10.000 € (Summe der Auszahlungen pro Maßnahme und Jahr) festgelegt.